

Bundessozialgericht

- 7 BAr 18/78 -

B e s c h l u ß
in dem Rechtsstreit

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,
Prozeßbevollmächtigter:,

g e g e n

.....,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 7. Senat des Bundessozialgerichts hat am
10. Mai 1978
beschlossen:

Dem Kläger wird bezüglich der versäumten Frist zur
Einlegung der Beschwerde gegen die Nichtzulassung
der Revision im Urteil des Landessozialgerichts
Baden-Württemberg vom 17. Mai 1977 die Wiederein-
setzung in den vorigen Stand bewilligt.

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



- 2 -

G r ü n d e :

Der Kläger hat am 11. August 1977 zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Bundessozialgerichts beantragt, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem ihm am 15. Juli 1977 als zugestellt geltenden Urteil des Landessozialgerichts (LSG) Baden-Württemberg vom 17. Mai 1977 das Armenrecht zu bewilligen.

Durch den dem Kläger am 9. Februar 1978 als zugestellt geltenden Beschluß (§ 63 Abs 2 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG- iVm § 4 des Verwaltungszustellungsgesetzes) vom 30. Januar 1978 hat der Senat den Antrag auf Bewilligung des Armenrechts abgelehnt.

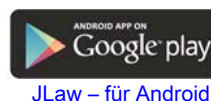
Mit einem am 9. März 1978 - und somit vor Ablauf der Frist für die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand - beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangenen Schriftsatz vom 8. März 1978 hat der Prozeßbevollmächtigte des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG Baden-Württemberg vom 17. Mai 1977 Beschwerde eingelegt, ohne diese bisher zu begründen.

Die Wiedereinsetzung ist dem Kläger zu bewilligen. Insbesondere ist der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht deshalb unzulässig, weil die Nichtzulassungsbeschwerde wegen der Verspätung der Beschwerdebegründung als unzulässig verworfen werden müßte. Die Frist für die Begründung der Beschwerde ist bisher nicht abgelaufen. Vielmehr steht dem Rechtsmittelführer - wie das BSG bereits entschieden hat - nach Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bezüglich der versäumten Einlegungsfrist ein weiterer Monat für die Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde zur Verfügung (BSG in SozR 1500 Nr 9 zu § 164). Der erkennende Senat schließt sich dieser Rechtsprechung an. Es macht keinen Unterschied, ob die Einlegungsfrist wegen des laufenden Armenrechtsgesuchs oder wegen anderer Gründe versäumt war (vgl BSG - Beschluß vom 11. März 1978 - 10 BV 47/78 -). In beiden Fällen würde der Beschwerdeführer ohne die Entscheidung,

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

- 3 -

daß die Begründungsfrist erst mit der Wiedereinsetzung hinsichtlich der Einlegungsfrist beginnt, genötigt sein, das Rechtsmittel zu begründen, bevor er weiß, ob ihm wegen der Versäumung der Einlegungsfrist Wiedereinsetzung gewährt wird. Ob die Rechtslage anders ist, wenn dem Beschwerdeführer das Armenrecht bewilligt worden ist, braucht hier nicht entschieden zu werden.

Dem Wiedereinsetzungsantrag ist stattzugeben, da das Armenrechtsgesuch auf ein von der Behörde vorbehaltlos bezeugtes Unvermögen zur Bestreitung der Prozeßkosten gestützt war (vgl BSG vom 2. August 1974 - 9 RV 288/74 -).

Der Kläger wird nunmehr die Beschwerde binnen eines Monats nach Zustellung dieses Beschlusses zu begründen haben.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)